

Reg. Nr. 1.4.1.5

Nr. 10-14.223.01

Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen vom 25. März 2009; Teilrevision

Kurzfassung:

Die gegenwärtige Entlohnung der Mitglieder des Gemeinderats basiert auf der Annahme eines durchschnittlichen Arbeitspensums von ca. 50 Prozent des Präsidiums, ca. 25% des Vizepräsidiums und ca. 20% der weiteren Mitglieder des Gemeinderats. In Ergänzung dazu werden Sitzungsgelder ausbezahlt und es wird eine Spesenentschädigung gewährt.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die angenommenen Pensen nicht mehr der Realität entsprechen. Vielmehr müssten unter Einbezug der Teilnahme an Sitzungen realitätsnähere Pensen von ca. 70% des Präsidiums, ca. 40% des Vizepräsidiums sowie 35% der weiteren Mitglieder des Gemeinderats zugrunde gelegt werden. Dies führt zu einer Erhöhung der Entschädigungen. Im Gegenzug soll auf die separate Auszahlung von Sitzungsgeldern verzichtet und für externe Sitzungsgelder, die einem Gemeinderatsmitglied zufließen, weil es hierfür vom Gemeinderat mandatiert ist, eine Abgabepflicht eingeführt werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision der Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen vom 25. März 2009 berücksichtigt die nach oben korrigierten Pensen und legt die Höhe der Entschädigungen fest. Auf Sitzungsgelder wird gänzlich verzichtet. Damit steigt der Netto-Finanzbedarf für die Dauer des Leistungsauftrags 2014-2017 um CHF 833'000. Es handelt sich dabei um eine gebundene Ausgabe.

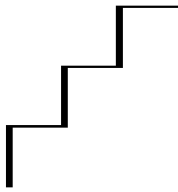
Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat die Genehmigung der Änderung der erwähnten Ordnung gemäss Beschlussesentwurf.

Politikbereich: Publikums- und Behördendienste

Auskünfte erteilen: Willi Fischer, Gemeindepräsident
Tel: 061 646 82 41

Urs Denzler, Abteilungsleiter Publikums- und Behördendienste
Tel: 061 646 82 60

Januar 2014



1. Ausgangslage

Riehen bekennt sich trotz stetig wachsender Aufgaben und Anforderungen an die Politik zum Milizprinzip in Einwohnerrat und Gemeinderat. Machbar ist dies nur mit einer gut ausgebauten Verwaltung, welche dem Politikbetrieb mit ihren fachlichen Ressourcen die nötige Unterstützung bietet. Dennoch ist unverkennbar, dass die Mitglieder des Gemeinderats und allen voran das Gemeindepräsidium immer stärker beansprucht werden.

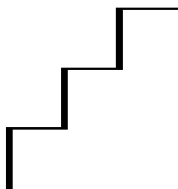
Die Annahme, dass die präsidialen Aufgaben ungefähr mit einem 50%-Pensum zu bewältigen wären, diejenigen des Vizepräsidiums mit rund 25% und dass die weiteren Mitglieder des Gemeinderats ungefähr 20% eines Vollpensums für die Gemeinde einsetzen würden, sind nicht mehr haltbar. Der Gemeinderat steht in der Verantwortung für das Wohl und Gedeihen Riehens. Diese Verantwortung können die Gemeinderatsmitglieder nur tragen, wenn sie auch in die Lage versetzt werden, ihren vollen Einsatz zu bringen. Und dieser Einsatz soll wiederum entsprechend dem Aufwand vergütet werden. Eine Korrektur der angenommenen fiktiven Pensen ist deshalb unumgänglich.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung des Leistungsauftrags 1 (Publikums- und Behördendienste) für die Jahre 2014-2017 dem Einwohnerrat beantragt, die Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen vom 25. März 2009 zu revidieren und die Entschädigungen den Realitäten anzupassen. Sein Ziel war es, die Ordnungsänderung auf den 1. Mai 2014, also auf den Beginn der neuen Legislatur zu realisieren.

In seiner Sitzung vom 30. Oktober 2013 hat der Einwohnerrat das Anliegen nicht grundsätzlich verworfen, hat aber argumentiert, dass der Leistungsauftrag nicht das richtige Instrument sei, eine solche Ordnungsrevision anzugehen. Vielmehr sei ihm eine separate Vorlage mit entsprechender Begründung zu unterbreiten. Diese wird hiermit dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Die Arbeitswoche eines Gemeinderatsmitglieds

Nicht für jedes Mitglied des Gemeinderats sieht jede Arbeitswoche genau gleich aus. Mehr- und Minderbelastungen dürften sich über die Monate ausgleichen. Ebenso findet über die Dauer einer Legislatur auch ein gewisser Ausgleich bezüglich der Belastung zwischen den einzelnen Geschäftskreisen der Gemeinderatsmitglieder statt. Knapp skizziert sieht eine Arbeitswoche eines Mitglieds des Gemeinderats sowie des Präsidiums in etwa wie folgt aus:



Aktivität	GR-Mitglied *)	Präsidium
Aktenstudium für GR-Sitzung	2-3 Stunden	2-3 Stunden
Vorbesprechung mit Abteilungs- bzw. Verwaltungsleitung	1 Stunde	1-2 Stunden
Sitzung des Gemeinderats	3-4 Stunden	3-4 Stunden
Nachbearbeitung der GR-Sitzung		1-2 Stunden
Geschäftsbegleitung in Abteilung	2 Stunden	2 Stunden
ER / Kommissionen / Arbeitsgruppen	3 Stunden	4 Stunden
Vorbereitung auf Sitzungen	1-2 Stunden	2 Stunden
Repräsentationspflichten	1 Stunde	5 Stunden
Sprechstunde / Korrespondenz / Unterschriften		5 Stunden
Total im Durchschnitt	13-16 Stunden	24-28 Stunden
Pensum	ca. 35%	ca. 70%

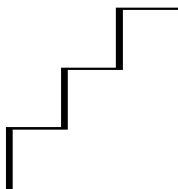
*) Das Pensum des Vizepräsidiums weicht infolge Stellvertreteraufgaben für das Präsidium leicht von demjenigen eines Gemeinderatsmitglieds ab. Ein Pensum von ca. 40% scheint angemessen.

3. Sitzungsgelder

Wie die Mitglieder des Einwohnerrats werden auch die Mitglieder des Gemeinderats bislang für ihre Teilnahme an Sitzungen mit einem Sitzungsgeld entschädigt (ausgenommen die wöchentlichen Sitzungen des Gremiums). Bei der obigen Darstellung einer Arbeitswoche eines Gemeinderatsmitglieds sind diese Sitzungen in Kommissionen und Arbeitsgruppen und auch im Einwohnerrat ins Pensum eingerechnet. Sitzungsteilnahmen wären demnach künftig mit der ordentlichen Entlohnung abgegolten und somit auch PK-versichert. Diese Neuregelung führt zwar dazu, dass ein Mitglied mit hoher Sitzungskadenz bei identischer Entlohnung aller Mitglieder des Gemeinderats etwas weniger gut fährt als ein Mitglied mit geringerer Sitzungskadenz. Der Gemeinderat geht aber davon aus, dass sich solche Schwankungen über die Dauer einer Legislatur einigermaßen ausgleichen. Auch wird er bei der Zuordnung der Geschäftskreise an die einzelnen Gemeinderatsmitglieder auf eine möglichst ausgeglichene Arbeitsbelastung achten.

4. Abgabepflicht

Mit Abschaffung der Sitzungsgelder muss auch neu definiert werden, wie mit Entschädigungen von dritter Seite zu verfahren ist, welche einem Gemeinderatsmitglied in Ausübung eines Mandats, welches ihm durch den Gemeinderat erteilt worden ist, zugeflossen sind. Welche Regelung soll gelten, wenn ein Mitglied des Gemeinderats die Gemeinde in einem externen Gremium vertritt und für dieses Mandat eine Entschädigung erhält? Als Konsequenz



aus dem vorgeschlagenen Systemwechsel soll die Ausübung eines gemeinderätlichen Mandats, welches von dritter Seite mit einem Honorar, Sitzungsgeldern oder Spesen vergütet wird, ebenfalls als Teil der Aufgabe eines Gemeinderatsmitglieds verstanden werden. Das bedeutet, dass dieses Mandat vom (erhöhten) Grund-Pensum erfasst und mit der pauschalen Entlohnung bzw. mit der in § 5 der Ordnung festgelegten Spesenregelung bereits abgegolten ist und dem Gemeinderatsmitglied deshalb keine zusätzliche Entschädigung zustehen soll. Allfällige Entschädigungen, die von extern dennoch ausbezahlt werden, unterstehen deshalb der Abgabepflicht an die Gemeindekasse (vgl. dazu den vorgeschlagenen neuen § 2^{bis}).

Gleichzeitig gilt der Umkehrschluss, dass sich die Abgabepflicht nicht auf Entschädigungen bezieht, die einem Gemeinderatsmitglied aus weiteren Aktivitäten zufließen, die nicht auf einem Mandat des Gemeinderats beruhen. Das Amt eines Riehener Gemeinderats ist keine Vollzeitaufgabe; es steht den Gemeinderatsmitgliedern somit frei, neben ihrem Amt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

5. Entlohnung

Abgeleitet von den bisherigen Ansätzen zur Entlohnung der Mitglieder des Gemeinderats, unterlegt mit den dargelegten realitätsnäheren Pensen und unter Verzicht auf jegliche Auszahlung von Sitzungsgeldern, beantragt der Gemeinderat die Änderung der massgeblichen Ordnung mit folgenden neuen Ansätzen:

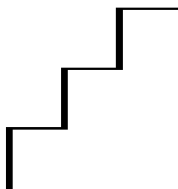
Funktion	Entlohnung bisher (exklusive Sitzungsgelder)	Entlohnung neu (keine Sitzungsgelder)
	CHF	CHF
Präsidium	93'224	130'000
Vizepräsidium	46'612	74'000
Mitglied des GR	38'845	68'000

Die jährlichen Sitzungsgelder haben im Schnitt ca. CHF 7'000 pro GR-Mitglied betragen.

Unverändert sollen die Spesen gemäss § 5 der Entschädigungsordnung bleiben: Präsidium CHF 7'500, Vizepräsidium CHF 4'500, Mitglieder des GR CHF 4'000. Entlohnung und Spesen werden gemäss den Bestimmungen der Lohnordnung der Teuerung angepasst.

6. Fazit und finanzielle Folgen

Der dargestellte Umfang der Aufgaben eines Mitglieds des Gemeinderats zeigt deutlich auf, dass die der Entlohnung zugrunde gelegten fiktiven Pensen längst nicht mehr ausreichen.



Seite 5

Gleiches gilt für das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Aufgabenfülle und die individuelle Beanspruchung haben in einem Ausmass zugenommen, dass die Entschädigung den tatsächlichen Verhältnissen angepasst und neu geeicht werden muss. Hierzu ist die Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen vom 25. März 2009 in drei Punkten zu revidieren:

- Die Entlöhnung wird gemäss Zahlentabelle angehoben
- Der Anspruch auf Sitzungsgelder wird aufgehoben
- Für externe Sitzungsgelder auf Basis eines gemeinderätlichen Mandats (ex officio) gilt neu eine Abgabepflicht

Finanziell wirkt sich diese Ordnungsänderung wie folgt aus: Gegenüber den eingestellten Beträgen im Leistungsauftrag der Produktgruppe 1 „Publikums- und Behördendienste“ wird das Produkt Einwohnerrat über die Laufdauer 2014-2017 um CHF 88'000 günstiger. Der Grund liegt im Wegfall der Sitzungsgelder für die Gemeinderatsmitglieder für die Sitzungen des Einwohnerrats und seiner Kommissionen. Im Gegenzug wird das Produkt Gemeinderat infolge der erhöhten Pensen um CHF 921'000 teurer. Netto steigt der Finanzbedarf für die Dauer des Leistungsauftrags 2014-2017 um CHF 833'000. Es handelt sich dabei um eine *gebundene Ausgabe*, sofern und sobald der Einwohnerrat der beantragten Ordnungsänderung zustimmt und diese in Rechtskraft erwachsen ist.

7. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat die Genehmigung der Änderung der genannten Ordnung gemäss nachstehendem Beschlussesentwurf.

Riehen, 28. Januar 2014

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

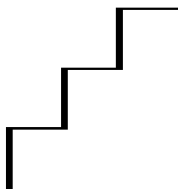
Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

Beigefügt: Ordnungsänderung (Entwurf)

Beilagen: - Synoptische Darstellung der geänderten Paragraphen
- Geltende Ordnung (RiE 153.150)



Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats [und des Ratsbüros]

I.

Die Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen vom 25. März 2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Die Jahrespauschalen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats werden wie folgt festgesetzt:

a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 130'000

b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 74'000

c) Übrige Mitglieder des Gemeinderats: CHF 68'000

² Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche Sitzungen des Gemeinderats sowie die Teilnahme an den Sitzungen von Einwohnerrat, Kommissionen und Arbeitsgruppen mit Vor- und Nachbereitung, Aktenstudium, Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung, Erledigung der reglementarischen Geschäfte sowie Kommunikations- und Repräsentationsaufgaben entschädigt.

Nach § 2 wird folgender § 2^{bis} samt Titel eingefügt:

§ 2^{bis} *Abgabepflicht*

¹ Für Entschädigungen, welche einem Mitglied des Gemeinderats aus einem Mandat zufließen, welches ihm vom Gemeinderat erteilt worden ist, besteht eine Abgabepflicht zuhanden der Gemeindekasse.

§ 3 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung wird publiziert. Sie untersteht dem Referendum und wird per 1. Mai 2014 wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Das Ratssekretariat:

Heinrich Ueberwasser

Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen.

Vom 25. März 2009 (Stand 1. Januar 2009)

Der Einwohnerrat Riehen

erlässt auf Antrag seiner Spezialkommission und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 6 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1985 ¹⁾ sowie § 21 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2002 ²⁾ folgende Ordnung:

§ 1. Grundsatz

¹⁾ Die Mitglieder des Gemeinderats werden für ihre Amtstätigkeit entschädigt. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer Jahrespauschale und aus Sitzungsgeldern. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Entschädigung gemäss § 4.

²⁾ Überdies werden Familien- und Unterhaltszulagen gemäss den Bestimmungen der Ordnung über das Gehalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Riehen (Lohnordnung) vom 24. September 2008 vergütet, soweit solche nicht bereits von dritter Seite ausgerichtet werden.

§ 2. Jahrespauschale

¹⁾ Die Jahrespauschalen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats werden wie folgt festgesetzt ³⁾:

- a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 92'760
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 46'380
- c) Übrige Mitglieder des Gemeinderats: CHF 38'652

²⁾ Mit den Jahrespauschalen werden Sitzungen des Gemeinderats mit Vor- und Nachbereitung, Aktenstudium, Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung, Erledigung der reglementarischen Geschäfte sowie Kommunikations- und Repräsentationsaufgaben entschädigt.

³⁾ Die Pauschalen werden gemäss den Bestimmungen der Lohnordnung an die Teuerung angepasst.

§ 3. Sitzungsgelder

¹⁾ Vorsitz oder Mitwirkung in gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüssen, Teilnahme an Sitzungen des Einwohnerrats und seiner Kommissionen sowie Teilnahme an Sitzungen von externen Gremien und Institutionen werden mit einem Sitzungsgeld entschädigt.

²⁾ Die Bemessung des Sitzungsgeldes richtet sich nach den jeweils für die Mitglieder des Einwohnerrats geltenden Ansätzen.

¹⁾ SG [170.100.](#)

²⁾ [RiE 111.100.](#)

³⁾ Stand 2009.

³ Über die zu entschädigenden Sitzungen der Mitglieder des Gemeinderats wird Buch geführt.

§ 4. *Ausserordentliche Entschädigung*

¹ Das Ratsbüro kann einem Mitglied des Gemeinderats, welches durch seine Amtstätigkeit einen wesentlichen Verdienstaufschlag erleidet, auf entsprechendes Gesuch eine zusätzliche Entschädigung zusprechen. Diese beträgt im Maximum die Hälfte der Jahrespauschale gemäss § 2 Abs. 1 lit. c. Ist das Erwerbseinkommen höher als CHF 200'000, kann keine ausserordentliche Entschädigung zugesprochen werden.

§ 5. *Spesen*

¹ Zur Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Unkosten wie private Büroinfrastruktur und IT-Ausrüstung, Fahrspesen und Repräsentationskosten erhalten die Mitglieder des Gemeinderats eine jährliche Spesenpauschale wie folgt:

- a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 7'500
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 4'500
- c) Übrige Mitglieder des Gemeinderats: CHF 4'000

² Die Spesenpauschalen werden gemäss den Bestimmungen der Lohnordnung an die Teuerung angepasst.

³ Auslagen für die Teilnahme an Tagungen, Sitzungen oder anderen geschäftlichen Verpflichtungen, die ausserhalb der Region Basel stattfinden, können separat geltend gemacht werden. Das Spesenreglement der Gemeindeverwaltung Reihen gilt sinngemäss.

§ 6. *Zahlungsmodalitäten*

¹ Die Jahrespauschale wird in 12 monatlichen Teilzahlungen vergütet. Die Sitzungsgelder werden jährlich, die Spesen halbjährlich ausbezahlt.

§ 7. *Leistungen bei Krankheit oder Unfall*

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats haben bei Krankheit oder Unfall Anspruch auf Fortzahlung oder Ersatz ihrer Entschädigung. Die für die Angestellten der Gemeinde geltenden Bestimmungen finden sinn gemässe Anwendung.

§ 8. *Berufliche Vorsorge*

¹ Die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Gemeinderats richtet sich nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen.

² Das Ratsbüro vertritt die Arbeitgeberin gegenüber der Vorsorgeeinrichtung.

§ 9. *Anpassung an veränderte Verhältnisse*

¹ Das Ratsbüro überprüft periodisch die Entschädigung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Gemeinderats sowie die Spesenansätze gemäss § 5 und stellt gegebenenfalls Antrag an den Einwohner-rat.

§ 10. *Rechtskraft und Wirksamkeit*

¹ Diese Ordnung wird publiziert. Sie unterliegt dem Referendum und wird rückwirkend per 1. Januar 2009 wirksam. ⁴⁾

⁴⁾ Publiziert am 1. 4. 2009.

Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen vom 25. März 2009; Teilrevision

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen Vom 25. März 2009		
§ 2. <i>Jahrespauschale</i> ¹ Die Jahrespauschalen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats werden wie folgt festgesetzt: a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 92'760 b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 46'380 c) Übrige Mitglieder des Gemeinderats: CHF 38'652 ² Mit den Jahrespauschalen werden Sitzungen des Gemeinderats mit Vor- und Nachbetreuung, Aktenstudium, Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung, Erledigung der reglementarischen Geschäfte sowie Kommunikations- und Repräsentationsaufgaben entschädigt. ³ Die Pauschalen werden gemäss den Bestimmungen der Lohnordnung an die Teuerung angepasst.	§ 2. <i>Jahrespauschale</i> ¹ Die Jahrespauschalen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats werden wie folgt festgesetzt: a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 130'000 b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 74'000 c) Übrige Mitglieder des Gemeinderats: CHF 68'000 ² Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche Sitzungen des Gemeinderats sowie die Teilnahme an den Sitzungen von Einwohnerrat, Kommissionen und Arbeitsgruppen mit Vor- und Nachbetreuung, Aktenstudium, Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung, Erledigung der reglementarischen Geschäfte sowie Kommunikations- und Repräsentationsaufgaben entschädigt. ³ Die Pauschalen werden gemäss den Bestimmungen der Lohnordnung an die Teuerung angepasst.	<i>Die Entschädigungen sollen gemäss der realistischen zeitlichen Beanspruchung nach oben angepasst werden.</i> <i>Die Jahrespauschale erstreckt sich neu über sämtliche Sitzungen der GR-Mitglieder, also auch ER-Sitzungen, Kommissionen und Arbeitsgruppen.</i>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
	§ 2^{bis}. Abgabepflicht ¹ Für Entschädigungen, welche einem Mitglied des Gemeinderats aus einem Mandat zufließen, welches ihm vom Gemeinderat erteilt worden ist, besteht eine Abgabepflicht zuhanden der Gemeindekasse.	<i>Der neue Paragraph vervollständigt das System der pauschalen Entlohnung eines Exekutivmitglieds für dessen gesamte Tätigkeit: Durch die Streichung der Sitzungsgelder, also auch derjenigen, die allenfalls von dritter Seite geleistet werden, bzw. durch Einführung einer entsprechenden Abgabepflicht wird eine konsequente Lösung getroffen.</i>
§ 3. Sitzungsgelder ¹ Vorsitz oder Mitwirkung in gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüssen, Teilnahme an Sitzungen des Einwohnerrats und seiner Kommissionen sowie Teilnahme an Sitzungen von externen Gremien und Institutionen werden mit einem Sitzungsgeld entschädigt. ² Die Bemessung des Sitzungsgeldes richtet sich nach den jeweils für die Mitglieder des Einwohnerrats geltenden Ansätze. ³ Über die zu entschädigenden Sitzungen der Mitglieder des Gemeinderats wird Buch geführt.	§ 3 wird aufgehoben	<i>Die erhöhten Jahrespauschalen umfassen gemäss § 2 sämtliche Sitzungstätigkeiten, weshalb § 3 obsolet wird und aufgehoben werden kann.</i>
	Dieser Beschluss wird publiziert. Er untersteht dem Referendum und wird per 1. Mai 2014 wirksam.	<i>Die Teilrevision dieser Ordnung soll auf Legislaturbeginn 2014/18 in Kraft treten.</i>